

# Landgericht Traunstein

Az.: 7 O 1732/20



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

**Kauf mich GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Wolfgang Huber, Wasserburger Straße 4, 83352 Altenmarkt  
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Traunstein - 7. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2020 folgendes

## Endurteil

1. Die einstweilige Verfügung vom 23.07.2020 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Verfügungsbeklagte im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt wird, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - zu vollziehen am Geschäftsführer - im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen,

- a) im Fall von Erstattungen des Ticketpreises wegen Veranstaltungsabsagen aufgrund behördlicher Anordnungen wegen der Corona-Pandemie Vorverkaufsgebühren einzubehalten, ohne dass hierüber eine einvernehmliche Vereinbarung erzielt wird, obwohl diese Vorverkaufsgebühren im Bestellvorgang nicht ausgewiesen werden;
- b) im Falle von Erstattungen des Ticketpreises wegen Veranstaltungsabsagen die Rückerstattung zeitlich zu befristen, obwohl die Forderungen innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist noch darüber hinaus geltend gemacht werden können.
2. Im übrigen wird die einstweilige Verfügung vom 23.07.2020 aufgehoben und der Antrag der Verfügungsklägerin vom 17.07.2020 zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfügungsverfahrens trägt die Verfügungsbeklagte.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche im Zusammenhang mit Konzertabsagen aufgrund der Corona-Pandemie im Wege der einstweiligen Verfügung.

Die Verfügungsklägerin ist ein rechtsfähiger Verein und nimmt als Verbraucherzentrale die Rechte der Verbraucher wahr. Die Verfügungsbeklagte regelt den Verkauf und die Rückabwicklung der Tourneekarten für alle Tourneen der Band Die Toten Hosen.

Die Verfügungsbeklagte begann am 14.06.2020 mit der Rückerstattung der Eintrittskarten der Tournee „Alles Ohne Strom“, die aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagt wurde (Anlage K5). Von der Möglichkeit der eingeführten Gutscheinelösung hatte die Verfügungsbeklagte abgesehen.

Auf der Webseite der Verfügungsbeklagten <https://shop.dietotenhosen.de/index.php/n.101-Tickets> (Screenshot Anlage K4) erscheint für den Kunden nach dessen Einloggen in sein Kundenkonto folgender Passus:



„Lieber Kunde,

hier finden Sie alle Informationen zur Rückerstattung der Eintrittskarten zur Tournee „Alles Ohne Strom“.

Von der neuen Möglichkeit zur Erstattung mittels Gutschein, der bis Ende 2021 eingelöst werden könnte, soll kein Gebrauch gemacht werden. Die kauf mich GmbH erstattet den Ticketpreis exklusive entstandener Gebühren. Diese Gebühren sind Entgelte für Leistungen, die bereits durch kauf mich bzw. den Veranstalter erbracht wurden.

Die Gebühren beinhalten auch die Vorverkaufsgebühr, die Höhe variiert pro Ticket zwischen 5,00 und 6,00 Euro. Diese wird nicht erstattet und beim Erstattungsbetrag in Abzug gebracht. Aufgrund von COVID-19 sind nahezu alle Veranstaltungen untersagt. In dieser dramatischen Situation mit den sehr hohen Rückläuferzahlen können wir leider keine Kulanz anbieten. Mit diesem Vorgehen unterstützen wir die Veranstalter und damit die kulturelle Vielfalt und die deutsche Live-Kultur. Vielen Dank für ihr Verständnis.

Eine Erstattung ist bis zum 31.10.2020 möglich.

(...)“

Die Verbraucherin bekam im Rahmen der Ticketerstattung des abgesagten Konzerts der Tournee „Alles Ohne Strom“ von dem Gesamtpreis in Höhe von 212,00 € für 4 Tickets (Bestellbestätigung Anlage K6) nur 189,60 € erstattet (Rückerstattungsbestätigung Anlage K7). In der Bestellbestätigung wurde jedoch nur der Ticketpreis in Höhe von 212,00 € sowie zusätzlich Porto und Verpackung in Höhe von 6,50 € ausgewiesen. Eine Vorverkaufsgebühr wurde nicht ausgewiesen. Am 18.06.2020 leitete die Verbraucherin die Beschwerde der Verfügungsklägerin zu (Anlage zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2020).

Mit Schreiben vom 02.07.2020 (Anlage K1); das vorab gefaxt wurde (Anlage K2), mahnte die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagte ab und forderte sie auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zum 08.07.2020 abzugeben. Die Unterlassungserklärung wurde von der Verfügungsbeklagten innerhalb der gesetzten Frist nicht abgegeben. Am 08.07.2020 reichte die Verfügungsbeklagte eine Schutzschrift beim zentralen Schutzschriftenregister ein (Anlage B1).

Auf Antrag der Verfügungsklägerin hat das Landgericht Traunstein am 23.07.2020 ohne Anhörung der Verfügungsbeklagten eine einstweilige Verfügung erlassen, in der der Verfügungsbeklagten untersagt wird, im Fall von Erstattungen des Ticketpreises wegen Veranstaltungsabsagen auf-

grund behördlicher Anordnungen wegen der Corona-Pandemie Vorverkaufsgebühren einzubehalten und die Rückerstattung zeitlich zu befristen, und in der die Verfügungsbeklagte verurteilt wird, der Verfügungsklägerin einen Aufwendungsersatz in Höhe von 253,90 € zu bezahlen. Die Schutzschrift der Verfügungsbeklagten lag dem Gericht aufgrund eines technischen Defekts des Schutzschriftenregisters zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vor. Gegen die einstweilige Verfügung hat die Verfügungsbeklagte sodann Widerspruch eingelegt.

Die Verfügungsklägerin behauptet, als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG anerkannt zu sein. Sie ist der Rechtsauffassung, dass durch die Einbehaltung einer Vorverkaufsgebühr und durch die zeitliche Begrenzung der Geltendmachung der Erstattungsansprüche bis zum 31.10.2020 gegen § 3a UWG i.V.m. §§ 275, 326, 346 BGB sowie gegen § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG verstoßen worden sei und noch verstoßen werde. Eine Vorverkaufsgebühr sei nie ausgewiesen worden. Der Verfügungsgrund liege darin, dass die Verfügungsbeklagte aufgrund einer Vielzahl der geplanten und abgesagten Konzerte infolge der Corona-Pandemie und den zahlreichen verkauften Tickets in mehreren tausend Fällen zu Unrecht Vorverkaufsgebühren einbehält. Von dem Verstoß habe die Verfügungsklägerin durch Mitteilung der Verbraucherin C am 18.06.2020 erfahren.

Die Verfügungsklägerin beantragt nunmehr:

Die einstweilige Verfügung vom 23.07.2020 wird aufrechterhalten unter Bezug auf den Schriftsatz vom 17.07.2020.

Die Verfügungsbeklagte beantragt:

Die einstweilige Verfügung vom 23.07.2020 wird aufgehoben und der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung vom 17.07.2020 wird zurückgewiesen.

Die Verfügungsbeklagte bestreitet zunächst die Aktivlegitimation der Verfügungsklägerin. Ferner behauptet sie, die Vorverkaufsgebühren, die marktüblich seien und nicht gesondert ausgewiesen werden müssten, würden Vertragskosten darstellen, die im Rahmen des § 346 BGB gerade nicht erstattet werden müssten. Die zeitliche Beschränkung der Erstattung enthalte keine Aussage hinsichtlich der Verjährung.



Mit Zustimmung der Parteien wurde mit Beschluss vom 29.09.2020 der Rechtsstreit auf den Einzelrichter gem. § 348 a Abs. 1 ZPO übertragen. In der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2020 erhielten die Parteivertreter nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf alle gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung samt Anlagen ausdrücklich und vollumfänglich verwiesen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Das Landgericht Traunstein ist als Gericht der Hauptsache, § 937 Abs. 1, 943 Abs. 1 ZPO, gem. §§ 13 Abs. 1 UWG, 14 Abs. 1 UWG sachlich und örtlich zuständig.

Die ausschließliche Zuständigkeit nach § 6 Abs. 2 UKlaG i.V.m. § 6 GUVJu ist nicht gegeben, da die Verfügungsklägerin ihre Ansprüche ausdrücklich auf das UWG und nicht auf das UKlaG stützt.

### II.

Hinsichtlich der geltend gemachten Unterlassungsansprüche ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zulässig und begründet.

1. Die Verfügungsklägerin ist laut Nr. 73 in der Liste der qualifizierten Einrichtungen des Bundesamts für Justiz eine qualifizierte Einrichtung gem. § 4 UKlaG (abrufbar unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)).

2. Die Klagebefugnis ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG. Gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 UWG ist die Verfügungsklägerin berechtigt, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche wegen unzulässiger geschäftlicher Handlung geltend zu machen.

3. Der Verfügungsanspruch ist gegeben.

a) Die bei der Rückerstattung des Ticketpreises einbehaltene Vorverkaufsgebühr stellt eine unlautere geschäftliche Handlung der Verfügungsbeklagten im Sinne von § 3a UWG dar.

Nach § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch da-

zu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

In der Nichtbeachtung der Regeln des allgemeinen Leistungsstörungenrechts liegt unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher ein Rechtsbruch iSd § 3a UWG vor, da die Vorschriften des allgemeinen Leistungsstörungenrechts auch dazu bestimmt sind, das Marktverhalten im Interesse der Verbraucher zu regeln.

Die von den Verbrauchern gebuchte Konzertveranstaltung wurde aufgrund einer behördlichen Allgemeinverfügung wegen der Corona-Pandemie abgesagt, so dass Unmöglichkeit iSd § 275 Abs.1 BGB vorliegt. Hieraus ergibt sich ein Erstattungsanspruch gem. § 326 Abs. 1, Abs. 4, § 346 BGB gegen die Verfügungsbeklagte, da diese sowohl bei dem Bestellvorgang als auch in der Bestätigung der Bestellung als Vertragspartner für den Käufer zu erkennen ist. Selbst wenn die Verfügungsbeklagte nur der Ticketvermittler ist und die KKT GmbH der Veranstalter ist, wie auf den Tickets (Anlage K8) zu vermuten ist, richtet sich der Anspruch gegen die Verfügungsbeklagte, da sie die Rückabwicklung der Tourneekarten laut eigenen Angaben der Verfügungsbeklagten übernimmt. Ein Handeln der Verfügungsbeklagten in fremdem Namen war für die Ticketkäufer nicht ersichtlich.

Die von der Verfügungsbeklagten behaupteten Vorverkaufsgebühren, die weder in den Tickets aufgeführt noch in sonstiger Weise für den Käufer erkenntlich sind, können im Rahmen des § 326 BGB nicht von der Verfügungsbeklagten einbehalten werden.

Dies schon allein deshalb, da diese weder dem Grund noch der Höhe nach für den Käufer ersichtlich sind. Auch wenn die Verfügungsbeklagte meint, dass Vorverkaufsgebühren allgemein üblich seien, hätten diese nach Auffassung des Gerichts gesondert ausgewiesen und der Höhe nach beziffert werden müssen.

Zum anderen können Vorverkaufsgebühren auch deshalb nicht geltend gemacht werden, da der Schuldner Aufwendungen im Rahmen des § 326 BGB nicht ersetzt verlangen kann, die er zur Vorbereitung der unmöglich gewordenen Leistung gemacht hat (vgl. Palandt/Grüneberg, ZPO, 79. Auflage, § 326 Rn. 2). Die Vorverkaufsgebühren sind nach Auffassung des Gerichts als vorbereitende Aufwendungen einzuordnen (vgl. auch Römermann/Römermann, Erste Hilfe für Freizeitveranstalter in Zeiten von Corona, 1. Auflage 2020, IV. - Rechtsfolge der Absage m.w.N.). Diese Wertung entspricht auch der Begründung der Gutscheinelösung, dass der Erstattungsanspruch auch die Vorverkaufsgebühren umfasst. Zudem spricht für die Erstattung der Vorverkaufsgebühren



dass die Vorverkaufsgebühr Teil des von den Kartenkäufern an den Veranstalter zu bezahlenden Entgelts für die Veranstaltungsleistung ist, die auch die damit zusammenhängende Organisation des Vorverkaufs umfasst (vgl. BFH, Urteil vom 03.11.2011 - V R 16/09, Rn. 26).

Auch in der Einschränkung der zeitlichen Geltendmachung der Erstattungsansprüche bis zum 31.10.2020 liegt ein Verstoß gegen § 3a UWG vor, da dem Verbraucher vorgespiegelt wird, dass dieser seine Ansprüche nicht über den 31.10.2020 geltend machen könnte, obwohl der Erstattungsanspruch der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gem. §§ 195, 199 BGB unterliegt. Entgegen der Darstellung der Verfügungsbeklagten können die Ticketinhaber ihre Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfrist über den 31.10.2020 geltend machen.

b) Zudem ist die geschäftliche Handlung irreführend iSd § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG, da sie unwahre Tatsachen über Rechte des Verbrauchers hinsichtlich der Leistungsstörungenrechte enthält. Die fehlerhaften Vorgaben hinsichtlich der Rückerstattung des Ticketpreises sind geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung dergestalt zu veranlassen, dass dieser eine weitergehende Erstattung nicht bzw. nach Fristablauf nicht mehr verlangt.

c) Die gem. § 8 Abs. 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr ist durch den Erstverstoß indiziert. Dass die Verfügungsbeklagte mittlerweile die Befristung der Geltendmachung der Erstattungsansprüche von der Webseite herausgenommen haben will, beseitigt die Wiederholungsgefahr nicht, da eine jederzeitige Aufnahme einer zeitlichen Befristung möglich erscheint. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung, die die Wiederholungsgefahr beseitigen könnte, wurde von der Verfügungsbeklagten nicht abgegeben.

4. Ein Anordnungsgrund iSd §§ 935, 940 ZPO liegt vor, da die Dringlichkeitsvermutung des § 12 Abs. 2 UWG nicht widerlegt wurde. Die nach § 12 Abs. 2 UWG zu vermutende Eilbedürftigkeit, die nach ständiger Rechtsprechung beider mit Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes befasster Senate des Oberlandesgerichts München regelmäßig dann nicht mehr gewahrt ist, wenn der Betroffene in Kenntnis aller Umstände länger als einen Monat mit der gerichtlichen Verfolgung seines Anliegens zugewartet hat, ist vorliegend gegeben.

Die Darlegung und Glaubhaftmachung der für die Widerlegung der Dringlichkeit erforderlichen Umstände obliegt dem Verfügungsbeklagten.

Die Verfügungsklägerin erlangte von der unlauteren geschäftlichen Handlung der Verfügungsbeklagten aufgrund der Mitteilung der Verbraucherin mit Email vom 18.06.2020 Kenntnis. Anhaltspunkte für eine frühere Kenntniserlangung wurden von der Verfügungsbeklagten nicht vorgetragen. Der von der Verfügungsbeklagten genannte Zeitpunkt der Kenntniserlangung am 14.06.2020 aufgrund der Email vom 14.06.2020 (Anlage K5) ist jedenfalls nicht heranzuziehen, da diese Email von der Verfügungsbeklagten an einen Kunden versandt wurde. Eine Kenntniserlangung der Verfügungsbeklagten folgt daraus nicht.

## II.

Hinsichtlich der Erstattung der Abmahnkosten der Verfügungsklägerin in Höhe von 293,90 € fehlt es im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutz am Verfügungsgrund, so dass die einstweilige Verfügung vom 23.07.2020 insoweit aufzuheben und der Antrag abzuweisen war.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Eines Ausspruches über die sofortige Vollziehbarkeit der im Tenor angeordneten einstweiligen Verfügung bedarf es nicht, da sich dies aus der Natur der einstweiligen Verfügung von selbst versteht.

## IV.

Der Streitwert wurde gem. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO auf 10.000 € festgesetzt.

gez.

RichterIn am Landgericht

Verkündet am 26.11.2020

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle